

# RS Vwgh 1987/4/24 86/18/0276

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

## Rechtssatz

Es entspricht der Lebenserfahrung, daß ein Zeuge nach einiger Zeit ein Ereignis, das im Zeitpunkt seines Eintrittes für ihn keinen besonderen Auffälligkeitwert hatte, ohne besondere Anhaltspunkte nach einiger Zeit zeitlich nicht mehr einem datumsmäßig bestimmten Tag zuordnen kann.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ZeugenbeweisBeweismittel ZeugenBeweismittel Zeugenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180276.X01

## Im RIS seit

10.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)